

## **Sexting/Cybermobbing**

Mit Smartphones können sekundenschnell Bilder von Handy zu Handy geschickt werden. Doch nicht alle Bilder, die verschickt werden, werden mit der Einwilligung oder Genehmigung der abgebildeten Person verschickt. Besonders pikant wird es dann, wenn es sich hierbei um Bilder handelt, die eine Person nackt oder teilweise nackt zeigen. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine Urheberrechtsverletzung, die zivilrechtlich verfolgt werden kann. Unter Umständen liegt auch der Straftatbestand des § 201a StGB vor. Das unüberlegte Weiterleiten eines Bildes kann dann auch ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nach sich ziehen.

Betroffene Personen sollten sich daher schnellstmöglich an den Täter wenden und ihm die weitere Verbreitung untersagen. Zudem sollte die Polizei verständigt werden und eine Anzeige erstattet werden. Hierdurch kann bei schnellem Handeln ermöglicht werden, dass das Handy eingezogen wird. Hierdurch kann man gegebenenfalls auch herausfinden, an welche Personen das Bild weiter geschickt wurde.

Zivilrechtlich besteht die Möglichkeit, eine Abmahnung auszusprechen und den Täter zur Unterlassung zu verpflichten. Im Rahmen dieser zivilrechtlichen Inanspruchnahme kann auch Auskunftserteilung verlangt werden. Zudem kann je nach Verletzungshandlung auch ein Schmerzensgeld in Betracht kommen. Reagiert der angeschriebene Täter außergerichtlich nicht, besteht natürlich auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Inanspruchnahme, auch im Wege des Eilrechtsschutzes. Die Kosten der anwaltlichen Inanspruchnahme hat der Täter im Rahmen des Schadenersatzes zu erstatten.

Auch wenn die Situation für die abgebildete Person oftmals sehr unangenehm und vielleicht sogar peinlich ist, sollte man in solchen Fällen schnellstmöglich reagieren, um eine weitere Verbreitung zu verhindern.

*Dr. Frank Zander, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, [www.kanzlei-gz.de](http://www.kanzlei-gz.de)*

*Stand: August 2015*